

Muster – Vereinsstatuten

Statuten des

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name und Sitz
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Mitgliedschaften –im Dachverband
- Art. 4 Datenschutz

II. Mitgliedschaft

- Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern
- Art. 6 Mitgliederkategorien
- Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- Art. 8 Austritt oder Ausschluss

III. Organe

- Art. 9 Organe
- Art. 10 Stimmrecht
- Art. 11 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung
- Art. 12 Traktanden der Generalversammlung
- Art. 13 Anträge
- Art. 14 Wahl-und Beschlussmodus
- Art. 15 Einladung für die ordentliche Generalversammlung
- Art. 16 Einladung für die ausserordentliche Generalversammlung
- Art. 17 Zusammensetzung des Vorstandes
- Art. 18 Aufgaben
- Art. 19 Amtsdauer, Wiederwahl
- Art. 20 Rücktritt
- Art. 21 Beschlussfähigkeit des Vorstandes
- Art. 22 Zeichnungsberechtigung
- Art. 23 Jahresrechnung
- Art. 24 Aufgabe der Technischen Kommission
- Art. 25 Rechnungsrevisoren

IV. Finanzielles

- Art. 26 Art der Einnahmen
- Art. 27 Beiträge der Vereine
- Art. 28 Fälligkeit der Beiträge
- Art. 29 Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- Art. 30 Budgeterstellung

V. Aufgaben des vereins.

- Art. 31 Aufgaben des

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 32 Haftung
- Art. 33 Auflösung
- Art. 34 Statutengenehmigung

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen ".... .." besteht ein Verein gem. Art. 246 ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Sitz des Vereins ist ORT. Das Bestehen des Vereins ist unbeschränkt.

Art. 2 Zweck

Aufgabe des ist es, densport in der Gemeinde und in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden ein. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie dazu.

Art. 3 Mitgliedschaften

Der ist Mitglied des Liechtensteinischen Verbandes. Er vertritt in der Gemeindesport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

Art. 4 Datenschutz

Der LIECHTENSTEINER VEREIN erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der LIECHTENSTEINER VEREIN hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der LIECHTENSTEINER VEREIN leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Vereinszweck und die Daten werden anhand der Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Aufnahme von Mitgliedern

Interessierte können beim Verein jederzeit ein Beitrittsgesuch als Mitglied stellen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Zustimmung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Die Generalversammlung entscheidet über das Beitrittsgesuch und damit die Aufnahme in den Verein. ODER Der Vorstand entscheidet über die das Beitrittsgesuch und damit die Aufnahme in den Verein. Ein Entscheid des Vorstandes, unabhängig ob positiv oder negativ, wird an der nächsten Generalversammlung traktandiert und diese entscheidet endgültig darüber.

Art. 6 Mitgliederkategorien

- a) Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre
- b) Aktivmitglieder (mit Lizenz)
- c) Aktivmitglieder (ohne Lizenz)
- d) Passivmitglieder
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gönner

a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre

Kinder ab 6 Jahren können in den Verein eintreten. Sie werden in altersgerechten Kategorien und Gruppen betreut und trainiert. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben sie kein Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.

b) Aktivmitglieder mit Lizenz

Unter diese Kategorie fallen alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, welche aktiv am Wettkampfsport teilnehmen.

c) Aktivmitglieder ohne Lizenz

Unter diese Kategorie fallen alle Mitglieder ab dem 16. Altersjahr, welche nicht über eine Lizenz verfügen und nicht aktiv am Wettkampfsport teilnehmen wollen.

d) Passivmitglieder

Passivmitglieder bezahlen den reduzierten Mitgliederbeitrag und nehmen nicht aktiv an Trainings und Wettkämpfen teil. Sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

e) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für den ...Verein. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitglieds. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden vom Vorstand der Generalversammlung zu Ernennung vorgeschlagen. Stimm- und Wahlrecht?

f) Gönner

Gönner sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv

teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag zur Unterstützung. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Kategorien a) bis c) können an sämtlichen Trainings und Wettkämpfen, Ausbildungen und anderen Anlässen teilnehmen. Sie haben das Recht auf umfassende Information betreffend sämtliche Vereinsaktivitäten. Die Kategorien b) und c) sind Wahl- und Stimmberechtigt. Die Kategorien d) bis f) nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie haben das Recht auf umfassende Information betreffend sämtliche Vereinsaktivitäten. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht .

Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Kategorie e) und f) sind verpflichtet den von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeitrag fristgerecht einzubezahlen. Zudem verpflichten sich sämtliche Mitglieder den Liechtenstein Sportcodex einzuhalten.

Art. 8 Austritt oder Ausschluss

Die Mitgliedschaft im erlischt durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet, auch nicht pro rata temporis

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein in irgendeiner Weise Schaden zufügen, können durch den Vorstand (einstimmiger Beschluss/Mehrheitsbeschluss?) ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

III. ORGANE

Art. 9 Organe

Die Organe des sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Technische Kommission (Ausschuss)

a) Generalversammlung (GV)

9.1 **Die ordentliche Generalversammlung** ist das oberste Organ des Sie wird alljährlich spätestens im dritten Quartal des Jahres durchgeführt. Sie wird durch den Vereinsvorstand einberufen. Die Mitglieder werden mind. 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

9.2 **Die ausserordentliche Generalversammlung** kann von der Generalversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mind. 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Die Generalversammlung wird in jedem Fall vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet. Bei Abwesenheit muss der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung leiten.

9.3 **Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung:**

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts (Im Detail oder en globo)
- Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstands und der Revisoren
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes inkl. Jahresbudget
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Leitbildes
- Genehmigung der Statutenänderungen
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge sowie sämtliche

9.4 **Anträge**

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Generalversammlung ist zu Beginn über rechtzeitig und nicht rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern zu informieren.

9.5 **Beschlussfähigkeit und –quorum sowie Vertretung**

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens X% (Bsp 10%) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Jedes Mitglied kann (ein/beliebig viele) Mitglied(er) vertreten, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt, die zur Vertretung berechtigt.

Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahl-gang erforderlich, gilt das relative Mehr. Jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die statutenkonform einberufene Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Bei Wahlen ist auf Verlangen eines Mitgliedes eine geheime Abstimmung durchzuführen.

b) Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand ist das Führungsorgan des und setzt sich aus mindestens aus 3 bis 7 Mitgliedern zusammen, welche von der GV gewählt werden. Das sind:

- Verbandspräsident
- Verbandssekretär
- Verbandskassier
- Technischer Leiter
- Beisitzer

Das Ausüben der obigen Funktionen in Personalunion ist nicht gestattet. Der Verbandspräsident soll, wenn möglich, den Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 10.1 Aufgaben

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategische und operative Führung des Verbandes gemäss Leitbild und Statuten
- Vertretung des nach Aussen
- Ausführung der Beschlüsse der GV
- Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung und Vereinsaktivitäten
- Erarbeitung des entsprechenden Jahresprogrammes
- Planung und Kontrolle der Finanzen und Einhaltung des Budgets
- Organisation der Trainings für Sportschüler und Planung der Karriere
- Information der Mitglieder
- Einberufung der GV und Festsetzung der Traktanden
- Überwachung und Einhaltung der Statuten
- Erstellen von Konzepten und Reglementen
- Einhaltung des Liechtenstein Sportcodex
- Entscheid, ob der Verein im Handelsregister eingetragen werden soll
- darüber hinaus alle Befugnisse und Pflichten, die nicht einem anderen Organ übertragen oder vorbehalten sind

Über alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Eine Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied ist möglich, nicht jedoch durch einen Dritten. Ein Vorstandsmitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.

Art. 10.2 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt jeweils Jahre. Präsident und Vizepräsident werden wechselweise mit Jahr Unterschied gewählt. Die maximale Amtszeit ist auf 8 Jahre beschränkt.

Art. 10.3 Rücktritt

Allfällige Rücktritte sind möglichst sechs Monate vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigen Gründen kann ein Vorstandsmitglied aber jederzeit, ausser zur Unzeit, demissionieren.

Art. 10.4 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, wobei jeweils im Voraus Traktanden zugestellt werden müssen. Von dieser Pflicht darf nur abgesehen werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend oder vertreten sind und alle mit den ad-hoc Traktanden einverstanden sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen, wobei der Präsident den Stichentscheid hat, sofern ohne diesen Stichentscheid dem Antrag weder zugestimmt noch dieser abgelehnt wäre.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 10.5 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand bezeichnet die für den zeichnungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

Art. 10.6 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jeweils auf Ende des Kalenderjahres/Geschäftsjahres abgeschlossen.

d) Rechnungsrevisoren

Art. 11. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei oder mehr Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 3 Jahren. Diese haben die Buchhaltung und Jahresrechnung zu prüfen und darüber der GV Bericht und Antrag über deren Genehmigung und Entlastung des Vorstandes, zu stellen.

c) Technische Kommission

Art. 12 Aufgabe der Technischen Kommission

Sofern eine Technische Kommission bestimmt wird, werden die Aufgaben und Kompetenzen vom Vorstand in einem separaten Reglement des festgelegt.

IV. FINANZIELLES

Art. 13 Art der Einnahmen

Die Einnahmen des sind insbesondere folgende:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von öffentlichen und privaten Institutionen
- c) Gewinne aus Veranstaltungen
- d) Spenden
- e) Sponsoring

Art. 13.1 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre festgelegt. Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata. Die Beiträge sind innert Monatsfrist nach der GV zu bezahlen. Lizenzbeiträge werden zusätzlich verrechnet.

Art. 13.2 Ausgaben-Kompetenz des Vorstandes (Finanzreglement)

Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als Franken beschliesst die Generalversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes. Dieser hat hierzu ein Finanzreglement zu erstellen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14 Haftung

Der unterhält eine Veranstalterhaftpflichtversicherung. Für die Folgen von Unfall oder Krankheit haben die Mitglieder selbst für genügenden Versicherungsschutz zu sorgen.

Art. 14.1 Auflösung

Die Auflösung des bedarf einer 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Wird die Auflösung des beschlossen, ist ein genaues Verzeichnis über das noch vorhandene Verbandsvermögen und das Inventar zu erstellen. Es ist dem Verband zur Verwahrung zu übergeben. Allfällige noch vorhandene Vermögenswerte und das Inventar sollen dann einem sich neu bildenden oder eventl. schon vorhandenen , der die gleichen Ziele, wie der verfolgt, zugewendet werden.

Art. 14.2 Statutengenehmigung

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung vom genehmigt worden. (Sie ersetzen jene vom) Sie treten am in Kraft.

Ort: / Datum

Präsident/In

Vizepräsident/in

Anhang: Finanzreglement
 Liechtenstein Sportcodex